

Golden Fifties



Rock'n'Roll & Boogie-Woogie

Karlsruhe

Satzung

Jugendordnung

Gebührenordnung

Rock'n'Roll Club
"Golden Fifties" Karlsruhe e.V.
Karlstraße 82
76137 Karlsruhe

Satzung
Jugendordnung
Gebührenordnung

Dreizehnte Auflage
November 2022

Satzung

des

Rock'n'Roll Club "Golden Fifties" Karlsruhe e.V.

vom 30.03.1993

Neu: Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird in dieser Satzung bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern ausschließlich die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten, im Sinne der Gleichbehandlung, grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein Rock'n'Roll Club "Golden Fifties" Karlsruhe e.V. wurde am 11.12.1984 im TSC Astoria Karlsruhe e.V. gegründet und wird seit dem 30.03.1993 als eigenständiger Verein im Vereinsregister geführt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateur-Rock'n'Roll-Sports und seiner Stilarten als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Rock'n'Roll-Sportlern für den Wettbewerb auf Rock'n'Roll-Turnieren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DRBV (Deutscher Rock'n'Roll und Boogie Woogie Verband e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schüler- und Jugend-Rock'n'Roll und Boogie-Woogie-Sports zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat

- ◆ aktive Mitglieder
- ◆ passive Mitglieder
- ◆ Ehrenmitglieder

(2) Passive Mitglieder sind zur Teilnahme am Trainings- und Ausbildungsprogramm nicht berechtigt, das den aktiven und Ehrenmitgliedern vorbehalten ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags; bei Minderjährigen bedarf es der Unterzeichnung durch den gesetzlichen Vertreter, der sich durch seine Unterschrift zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(2) Die aktive Mitgliedschaft kann als Zeitmitgliedschaft für einen Zeitraum von höchstens drei Kalendermonaten erworben werden. Sie endet mit dem Ablauf dieses Zeitraums, ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf. Dem Zeitmitglied stehen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht nicht zu. Es muss zu Mitgliederversammlungen nicht eingeladen werden, ist aber zur Teilnahme berechtigt.

(3) Die Änderung des Mitgliederstatus vom aktiven zum passiven Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ablauf jedes Kalendermonats möglich. Die Änderung des Mitgliederstatus vom passiven zum aktiven Mitglied ist jederzeit möglich, es sein denn, das Mitglied hätte in den drei Monaten vor der beabsichtigten Änderung seinen Status von dem eines aktiven in den eines passiven Mitglieds geändert. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Statusänderung bedarf einer schriftlichen Erklärung des Mitglieds an den

Vorstand. Die mit dem neuen Status verbundenen Beitragspflichten beginnen mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Statusänderung wirksam wird.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Vereinsmitglieds mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen Ehrenmitglieder ernennen. Zum Erwerb der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Annahme der Ernennung durch das Ehrenmitglied.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zu einem Monatsende erklärt werden, wobei eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder wenn dem Verein - unabhängig von einem Verschulden des Mitglieds - die Aufrechterhaltung der Sportkameradschaft nicht mehr zuzumuten ist.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben. Die Höhe von Aufnahmegebühren und Monatsbeiträgen werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Gebührenordnung festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und von Beiträgen befreit.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe ihres Mitgliedsstatus (vgl. § 4 der Satzung) berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an seinem Trainings- und Ausbildungsprogramm sowie an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben sich kameradschaftlich und taktvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Vereins schaden könnte. Sie haben den Anweisungen der Trainer und Übungsleiter Folge zu leisten.

(3) Die Teilnahme von Mitgliedern an Schautanzdarbietungen anderer Veranstalter bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand ist ermächtigt, hierfür Richtlinien aufzustellen, die insbesondere vorsehen,

- ◆ dass Verträge über Schautanzdarbietungen nur unter Mitwirkung des Vereins abgeschlossen werden dürfen,
- ◆ dass Vereinsmitglieder regelmäßig nicht in Schautanzgruppen mitwirken dürfen, in denen auch Nichtvereinsmitglieder mitwirken,
- ◆ dass und in welcher Weise die Zugehörigkeit des Mitglieds zum Verein kundzutun ist,
- ◆ ob und ggf. in welcher Höhe für die vermittelnde Tätigkeit des Vereins ein Beitrag erhoben wird.

(4) Zusagen des Mitglieds für die Teilnahme an Turnieren, Schautanzdarbietungen und externen Schulungen sind verbindlich.

§ 9 Vereinsstrafe

(1) Gegen ein Mitglied können Vereinsstrafen verhängt werden, wenn es

- ◆ seine Verpflichtung zu kameradschaftlichem und taktvollem Verhalten verletzt,
- ◆ Anweisungen des Trainers oder Übungsleiters keine Folge leistet,
- ◆ ohne Zustimmung des Vorstands an Schautanzdarbietungen anderer Veranstalter teilnimmt,
- ◆ zu einem Turnier, einer Schautanzdarbietung oder zu einer Schulung ohne vorherige Absage nicht erscheint, zu der oder dem es angemeldet war,
- ◆ dem Verein oder dessen Ansehen schadet bzw. das Vereinsleben stört,
- ◆ oder gegen andere Punkte der Satzung verstößt.

(2) Vereinsstrafen sind die Verwarnung, die Geldbuße (der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Jahresbeitrags für aktive Mitglieder), die zeitweilige Suspendierung von der Teilnahme am Trainings- und Ausbildungsprogramm, an Turnieren und/oder Veranstaltungen, die nur Vereinsmitgliedern offenstehen, der Verlust eines Vereinsamts sowie der Ausschluss aus dem Verein.

(3) Über die Verhängung einer Vereinsstrafe beschließt der Vorstand nach billigem Ermessen. Erwägt er als Sanktion den Verlust eines Vereinsamts oder

den Ausschluss des Mitglieds, kann er beschließen, dass damit die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu befassen ist. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Soll das Mitglied von der Teilnahme am Trainings- und Ausbildungsprogramm, an Turnieren und/oder sonstigen Veranstaltungen suspendiert werden, kann die Vereinsstrafe für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten für sofort wirksam erklärt werden.

(4) Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend entscheidet. Die Berufung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses einzulegen und hat aufschiebende Wirkung, wenn die Vereinsstrafe nicht für sofort wirksam erklärt wurde.

Handelt es sich um den Ausschluss des Mitglieds, hat der Vorstand binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im übrigen kann die Entscheidung der turnusmäßigen ordentlichen Mitgliederversammlung überlassen werden.

§ 10 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendleiter. Die Mitgliederversammlung kann ein weiteres Vorstandsmitglied bestellen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jugendleiter kann jedes Mitglied werden, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, sonstiges Vorstandsmitglied jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung für das übernächste Kalenderjahr bestellt. Ihr Amt erlischt jeweils mit der Wahl eines anderen Mitglieds. Die Mitgliederversammlung kann für sämtliche oder einzelne Vorstandsmitglieder eine abweichende Amtszeit beschließen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Amtsniederlegung oder durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft vorzeitig aus oder kann ein Amt während der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl mit der Maßgabe, dass die Amtszeit des zugewählten Vorstandsmitglieds in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endet.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden formlos einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn alle Vorstandsmitglieder im Einzelfall einverstanden sind, kann der Vorstand Beschlüsse auch fernmündlich oder im schriftlichen Verfahren fassen.

(4) Der Verein wird durch die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - vertreten gemeinsam. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Darlehen über einen Betrag von mehr als 2.500,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, regelmäßig in der zweiten Jahreshälfte, zusammen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen und ist hierzu auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder verpflichtet.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, die mit der Absendung des Einladungsschreibens beginnt, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann diese Frist auf mindestens zwei Wochen verkürzt werden.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen (bei der Verkürzung der Einladungsfrist eine Woche) vor einer Mitgliederversammlung, beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Ergänzung wird vom Vorstand unmittelbar schriftlich an die Mitglieder verteilt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- ◆ Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
- ◆ Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen,
- ◆ Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
- ◆ Wahl der Kassenprüfer,

- ◆ Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- ◆ Beschlussfassung über die Berufung gegen Beschlüsse gemäß § 9 (4) der Satzung,
- ◆ Beschlussfassung in Angelegenheiten, mit der sie nach der Jugendordnung zu befassen ist,
- ◆ Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Sie ist darüber hinaus zur Beschlussfassung in Angelegenheiten zuständig, mit denen sie auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder befasst wird.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht die Ausübung des Stimmrechts dem gesetzlichen Vertreter zu. Im übrigen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Nehmen weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende an der Versammlung teil, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 hiervon.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben jeweils außer Betracht.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 13 **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Kasse des Vereins mindestens jährlich zu prüfen haben. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 14

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend vertritt die jugendspezifischen Interessen und Bedürfnisse der jugendlichen Vereinsmitglieder nach Maßgabe ihrer Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf.

Der Vereinsjugend sind eigene finanzielle Mittel zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Jugendordnung

des

Rock'n'Roll Club "Golden Fifties" Karlsruhe e.V.

vom 30.03.1993

§ 1

Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit, schließen sich die Jugendlichen des Rock'n'Roll Club "Golden Fifties" Karlsruhe e.V. zur Vereinsjugend zusammen. Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie der Jugendleiter und der Jugendkassenwart an.

§ 2

(1) Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung den Jugendleiter und den Jugendkassenwart. Lässt sich durch die Wahl kein Jugendkassenwart finden, so werden seine Aufgaben dem Jugendleiter übertragen. Wählbar ist jeweils, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

(3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gilt § 12 der Satzung des Vereins, soweit anwendbar, entsprechend.

§ 3

(1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuellen jugendspezifischen Zuschüssen aus Jugendpflegemitteln, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

(2) Die Vereinsjugend soll einen Voranschlag über die für das kommende Kalenderjahr benötigten Mittel aufstellen. Für die sachgerechte Verwendung ihrer Mittel ist die Vereinsjugend dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten rechenschaftspflichtig. Es ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 4

Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Gebührenordnung

des

Rock'n'Roll Clubs "Golden Fifties" Karlsruhe e.V.

§ 1

Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied entrichtet eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 €. im Falle einer Familienmitgliedschaft in Höhe von 30,00 €. Beim Wechsel von einer Einzelmitgliederschaft in eine Familienmitgliedschaft werden bereits entrichtete Aufnahmegebühren angerechnet.

§ 2 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beiträge sind im voraus zum Ersten eines Monats fällig.

(2) Die Beitragsentrichtung erfolgt per Lastschriftzug. Hiervon ausgeschlossen sind die Zeitmitglieder gem. §5(3) der Satzung.

(3) Der Monatsbeitrag, der zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 12.12.2018 angepasst wurde, beträgt für

a) aktive Mitglieder	14,00 €
b) aktive Mitglieder bis 16 Jahre	6,00 €
c) passive Mitglieder	4,00 €
d) Familien	23,00 €

(4) Mitglieder unter sechs Jahren sind beitragsfrei.

(5) Eine Familie entsprechend §2(3d) besteht aus mindestens einem Elternteil, sowie dessen Kindern. Für Kinder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben wird eine eigene Mitgliedschaft gemäß §4 der Satzung fällig, sofern diese aktiv am Vereinstraining teilnehmen möchten. Mitglieder, die den Beitrag für Familien entrichten, werden in der Mitgliederliste als aktive Mitglieder geführt. Die satzungsgemäßen Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Vorstehende Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.